



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion



Verfügung

vom 20. Dezember 2018
1795-2018/1185-12-2018/Bm/dt

In Sachen

Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch, Dammweg 9, 3001 Bern,
Gesuchsteller

betreffend

Informationszugangsgesuch

hat sich ergeben:

Mit Schreiben vom 25. September 2018 ersuchte der Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch (Gesuchsteller), die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich unter Hinweis auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG) vom 12. Februar 2007 um Einsicht in die «Einladungen und Traktandenlisten zu den GDK-Vorstandssitzungen des Jahres 2017 (inkl. Beilagen)». Die Gesundheitsdirektion leitete das Gesuch gestützt auf § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) zur weiteren Bearbeitung an die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) weiter, da das Gesuch Informationen dieser Konferenz betrifft.

Die GDK teilte dem Gesuchsteller mit Schreiben vom 1. November 2018 mit, dass die GDK weder in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip falle noch von den kantonalen Regelungen zum Öffentlichkeitsprinzip erfasst werde. Zudem sähen die Statuten der GDK keinen Anspruch auf Einsicht in Unterlagen der GDK vor. Auch die von der Konferenz der Kantonsregierungen für ihre Organisation beschlossenen Grundsätze zum Umgang mit dem Transparenzprinzip würden – sollten sie analog angewendet werden – aufgrund des Sitzungsgeheimnisses keinen Zugang zu den gewünschten Informationen gewähren. Die Einsichtnahme in die genannten Dokumente wurde abgelehnt. Es handelte sich dabei um einen abschliessenden, nicht anfechtbaren Entscheid.

Daraufhin wandte sich der Gesuchsteller mit Schreiben vom 16. November 2018 wieder an die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und erneuerte sein Zugangsgesuch. Sollte dieses abgelehnt werden, bat er um Erlass einer entsprechenden Verfügung. Die Gesundheitsdirektion teilte dem Gesuchsteller am 22. November 2018 mit, dass die Bearbeitung des Gesuchs vertiefte Abklärungen erfordere, weshalb die Frist von 30 Tagen gemäss § 28 Abs. 2 IDG nicht eingehalten werden könne.

Es kommt in Betracht:

1. Am 1. Januar 2006 ist die neue Kantonsverfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV) in Kraft getreten. Art. 17 KV verankert das Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt. Danach hat jede Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Im Verfassungsrat war man sich einig, dass Beratungen der Exekutive nicht öffentlich sein sollen, sondern nur ihr Ergebnis (Giovanni Biaggini, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Art. 17 N. 10). Der Geheimhaltung unterliegen damit alle Unterlagen, die den Meinungsbildungsprozess eines öffentlichen Organs betreffen (Anträge, Aktennotizen, Stellungnahmen etc.; § 23 Abs. 2 lit. b IDG). Im übertragenen Sinn gilt dies aus zürcherischer Sicht auch für die Meinungsbildung in gesetzlich nicht geregelten, interkantonalen Austauschgremien wie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK). Entsprechend gibt es keine Einsichtsrechte in die Dokumente solcher Gremien mit Ausnahme solcher Informationen, die von den Gremien aus eigener Initiative veröffentlicht werden. Die GDK publiziert regelmässig Stellungnahmen, Empfehlungen und andere Informationen auf ihrer Homepage, die von jedermann kostenlos abgerufen werden können (http://www.gdk-cds.ch/index.php?id=393&no_cache=1).

2. Gemäss § 23 Abs. 1 IDG verweigert das öffentliche Organ die Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise oder schiebt sie auf, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht. Ein öffentliches Interesse liegt gemäss Abs. 2 insbesondere dann vor, wenn die Bekanntgabe der Information die Beziehungen zu einem anderen Kanton beeinträchtigt (lit. d).

Diese Bestimmung zielt auf die Gewährleistung der Geheimhaltung von Informationen, wenn die beteiligten Organe unterschiedlichen Vorschriften bezüglich des Informationszugangs unterliegen. Insbesondere sollen Informationen, die ein öffentliches Organ von Stellen erhält, die das Öffentlichkeitsprinzip nicht kennen, geschützt werden (vgl. Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich [IDG], Bruno Baeriswyl / Beat Rudin, Zürich/ Basel/ Genf 2012, § 23 N 19). In sieben Kantonen gilt das Öffentlichkeitsprinzip nicht: Akteneinsicht bildet dort eine Ausnahme von Grundsatz der Geheimhaltung (Andreas Auer, Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Rz. 226).

Die GDK mit den in ihr vertretenen Kantonen hat dem Gesuchsteller die Einsichtnahme, wie eingangs dargelegt, verweigert. Die Einsichtnahme kann deshalb nicht auf dem Umweg über einen einzelnen Kanton erzwungen werden. Dem Willen zur Geheimhaltung hat auch der Kanton Zürich Rechnung zu tragen, da sonst eine Gefährdung seiner Beziehungen im interkantonalen Verhältnis in Kauf genommen werden müsste. Zudem stellte sich diesfalls die Frage der Verletzung des Amtsgeheimnisses.



3. Nach allem ist das Gesuch abzulehnen. Von einer Gebührenerhebung wird Abstand genommen, da das Verfahren der Klärung der Grundsatzfrage bezüglich der Öffentlichkeit von Akten interkantonalen Gremien dient (vgl. § 29 £Abs. 1 lit. c IDG).

Die Gesundheitsdirektion verfügt:

- I. Das Informationszugangsgesuch des Vereins Öffentlichkeitsgesetz.ch vom 16. November 2018 wird abgewiesen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- III. Schriftliche Mitteilung an
 - Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch, Geschäftsstelle, Dammweg 9, 3001 Bernsowie nach Eintritt der Rechtskraft an
 - Rechnungssekretariat der Gesundheitsdirektion.

Gesundheitsdirektion

Martin Brunnschweiler